

Beleuchtender Bericht

für die Gemeindeabstimmung
vom 25. September 2022

zur Sachvorlage
«Anschluss Obfelden an die ARA Reuss-Schachen»



Inhaltsverzeichnis

I.	VORLAGE IN KÜRZE.....	3
II.	ZUSTÄNDIGES GENEHMIGUNGSORGAN	4
III.	INFORMATIONEN ZUR SACHVORLAGE	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Projektübersicht Anschluss ARA Obfelden	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Ausbau ARA Reuss-Schachen	4
2.3	Anschlussleitung	5
2.4	Pumpwerk und Regenbecken Obfelden	6
2.5	Terminplan	7
2.6	Zukünftige Organisation	8
2.7	Heutige Abwasserinfrastruktur Obfelden	9
2.8	Verteilschlüssel Investitionskosten	9
2.9	Investitionskosten	9
2.10	Jahreskosten	10
3.	Entwicklung der Abwassergebühren	10
4.	Vorteile	11
5.	Empfehlungen.....	11
6.	Häufig gestellte Fragen	11
7.	Abstimmungsfrage.....	12
8.	Antrag der Rechnungsprüfungskommission	13
9.	Antrag und Würdigung des Gemeinderates	14
10.	Detaillierte Zusatzunterlagen	14
11.	Anhänge.....	14

I. Vorlage in Kürze

*Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger*

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Obfelden reinigt das Abwasser der Gemeinden Obfelden und Maschwanden sowie dem Weiler Dachlissen (Mettmenstetten). Die ARA wird betrieben und unterhalten von der Gemeinde Obfelden.

Im Jahr 1955 wurde die ARA in Betrieb genommen und 1996 das letzte Mal erweitert. Mehrere Anlageteile haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und es bedarf einer langfristigen Lösung, welche mit ausreichend Kapazität die gesetzlichen Bedingungen für die kommenden 25 Jahren sicherstellt. Die Betriebsbewilligung des Kantons ist auf Ende 2023 befristet.

Wir haben die Optionen Eigenausbau der ARA Obfelden und Anschluss der ARA Obfelden an die ARA Reuss-Schachen in Merenschwand (Kanton Aargau) geprüft und analysiert. Die Auswertungen haben ergeben, dass ein Anschluss aus Sicht des Gewässerschutzes, der Energieeffizienz, der Betriebssicherheit und der Wirtschaftlichkeit geeigneter ist als ein Eigenausbau am bisherigen Standort. Für den Anschluss wird auf Seite Obfelden die heutige ARA in ein Abwasserpumpwerk und ein Regenbecken umgebaut, sowie eine Anschlussleitung nach Merenschwand erstellt.

Die ARA Reuss-Schachen reinigt heute das Abwasser der Gemeinden Merenschwand, Aristau und Beinwil (Freiamt). Auf der ARA Reuss-Schachen hat ebenfalls ein Grossteil der Ausrüstung und Anlagetechnik die Lebenserwartung erreicht. Der aktuelle Zeitpunkt ist aufgrund des Handlungsbedarfs beider Anlagen ideal, um Synergien zu nutzen und eine gemeinsame Lösung zu realisieren. Bei einem Anschluss an die ARA Reuss-Schachen tritt die Gemeinde Obfelden als zusätzliche Verbandsgemeinde dem Abwasserverband Reuss-Schachen bei.

Das vorliegende Anschlussprojekt wurde in enger Kooperation mit allen betroffenen Fachstellen erarbeitet und ist daher breit abgestützt. Das Projekt wird vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) befürwortet.

Mit dem Ausbau der ARA Reuss-Schachen in Merenschwand wird eine moderne und betriebsfreundliche Anlage geschaffen, welche auch den zukünftigen Anforderungen an den Gewässerschutz gerecht wird. Das Herzstück der ARA, die biologische Reinigungsstufe, wird komplett neu erstellt. Beim Ausbauprojekt wurde aber auch darauf geachtet, bestehende Bauten soweit möglich zu sanieren und weiterzuverwenden.

Der Gemeinderat Obfelden lädt Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

II. Zuständiges Genehmigungsorgan

Gemäss Art. 9 Ziffer 2. obliegen neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck einer obligatorischen Urnenabstimmung.

III. Informationen zur Sachvorlage

1. Ausgangslage

Die ARA Obfelden ist mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Die kantonale Einleitbewilligung für das gereinigte Abwasser ins Gewässer läuft im Jahr 2023 aus.
- Die ARA Obfelden wurde 1996 das letzte Mal erweitert und viele Anlageteile haben ihre Lebensdauer erreicht. Es muss eine langfristige Lösung aufgezeigt werden, um mit ausreichend Kapazität die gesetzlichen Bedingungen für die kommenden 25 Jahren sicherzustellen.
- Nur ein Klärmeister ist auf der ARA Obfelden tätig, was Herausforderungen an die arbeitstechnische Sicherheit stellt. Ausserdem sind Pikett-Dienste und Ausfälle schwierig zu koordinieren.

Die gemeinsame ARA Reuss-Schachen in Merenschwand erfüllt nach dem Ausbau alle gesetzlichen Anforderungen an eine moderne Abwasserreinigungsanlage. Die an die ARA Reuss-Schachen angeschlossenen Gemeinden sind in einem Abwasserverband nach Aargauer Recht organisiert und verfügen über aktuell gültige Satzungen (Statuten). Bei einem Anschluss von Obfelden an die ARA Reuss-Schachen tritt Obfelden dem Abwasserverband Reuss-Schachen bei und die Satzungen (Statuten) werden entsprechend ergänzt.

2. Projektübersicht Anschluss ARA Obfelden

2.1 Allgemein

Die ARA Reuss-Schachen liegt in der Gemeinde Merenschwand im Kanton Aargau, rund 900 Meter nordwestlich der ARA Obfelden an der Reuss. In Zukunft soll das Abwasser der Gemeinde Obfelden über ein Abwasserpumpwerk auf der heutigen ARA Obfelden über eine Druckleitung zur ARA Reuss-Schachen befördert werden. Das bei Regenwetter zusätzlich anfallende Wasser wird in einem Regenbecken in Obfelden zwischengespeichert und nach dem Regenereignis ebenfalls zur ARA Reuss-Schachen gepumpt.

2.2 Ausbau ARA Reuss-Schachen

Mit dem Anschluss von Obfelden an die ARA Reuss-Schachen wird die ARA Reuss-Schachen auf eine Belastung von 22'000 Einwohnerwerte vergrössert, was rund einer Verdoppelung entspricht. Die mechanische und die biologische Reinigungsstufe auf der ARA wird dementsprechend neu gebaut. Für die mechanische Reinigung wird innerhalb der bestehenden Becken ein neues Gebäude erstellt und die biologische Reinigung wird auf der nordöstlichen Seite des Geländes komplett neu gebaut. Mit dem gewählten

biologischen Reinigungsverfahren, dem sogenannten A-/I-Verfahren (alternierend-intermittierend), kann das Wasser energieeffizient gereinigt werden, eine erhöhte Stickstoffelimination ist möglich und eine flexible Betriebsführung kann gewährleistet werden. Die Kapazität ist für zukünftige Belastungen erweiterbar.

Für die Schlammbehandlung wird die bisherige, klassische Faulung saniert und erweitert. Mit dem produzierten Biogas wird Strom mittels BHKW (Blockheizkraftwerk) erzeugt.

Das Betriebsgebäude wird an die neuen betrieblichen sowie die aktuell gültigen gesetzlichen Bedingungen angepasst und innen sowie aussen saniert. Auf dem Dach des Betriebsgebäudes und auf dem Gebäude der mechanischen Reinigung sowie über der biologischen Reinigung wird eine Photovoltaik Anlage (PV-Anlage) gebaut.

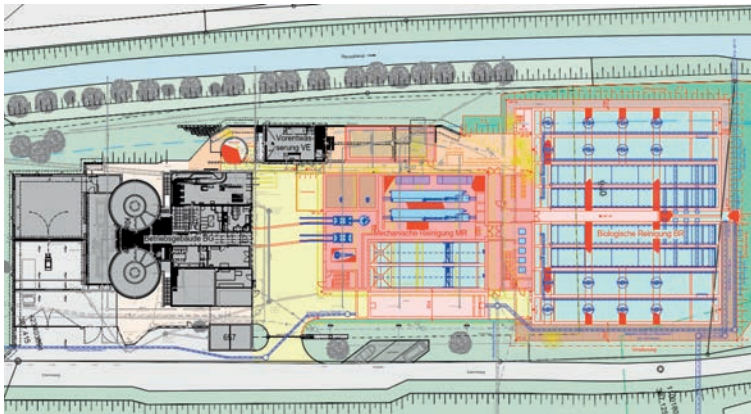


Bild 1: Layout für die zukünftige ARA Reuss-Schachen.

2.3 Anschlussleitung

Das anfallende Abwasser von Obfelden wird mit einer Pumpendruckleitung von Obfelden zur ARA Reuss-Schachen gepumpt. Mit jeweils einer grabenlosen Bauweise (Spülbohrung) werden der Bach Giessengraben und die Reuss unterquert.

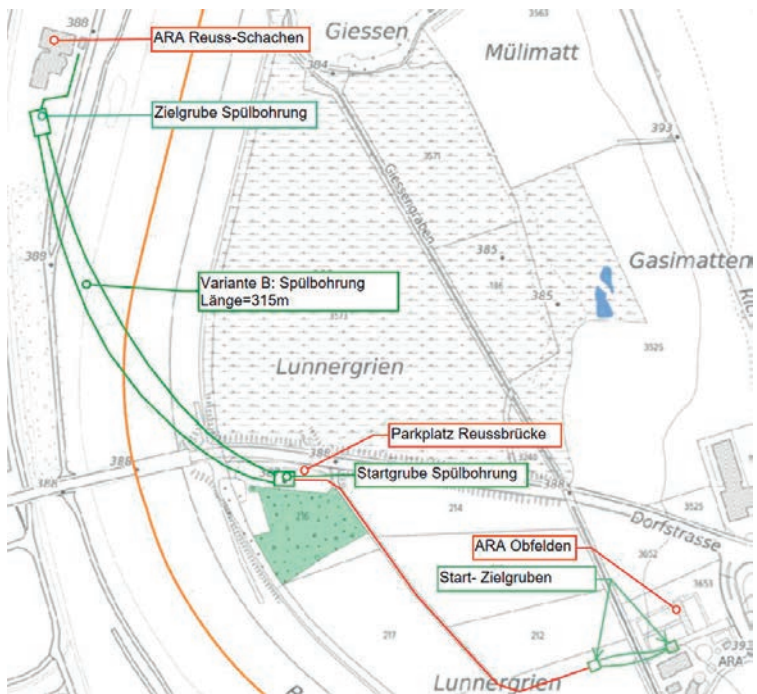


Bild 2: Linienführung der Anschlussleitung vom Pumpwerk Obfelden zur ARA Reuss-Schachen.

2.4 Pumpwerk und Regenbecken Obfelden

Das Pumpwerk und die benötigten Regenbecken werden auf dem Gelände der heutigen ARA Obfelden realisiert. Zwei der bestehenden Becken der ARA werden dafür saniert und als Regenbecken umgenutzt. Das Pumpwerk wird ebenfalls in die bestehenden Becken eingebaut. Die restlichen Becken und Anlageteile werden, bis auf die Gebäude, vollständig zurückgebaut und der freiwerdende Platz steht für eine neue Nutzung zur Verfügung.



Bild 3: Layout für den Umbau der ARA Obfelden in Pumpwerk mit Regenbecken.

2.5 Terminplan

Bei einem positiven Resultat der vorliegenden Urnenabstimmung in der Gemeinde Obfelden werden die Aargauer Gemeinden an der Einwohnergemeindeversammlung über den Kredit entscheiden (Gemeindeversammlung Aristau am 18.11.2022, Gemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) am 18.11.2022, Gemeindeversammlung Merenschwand am 28.11.2022). Im Jahr 2023 kann das Bauprojekt erstellt werden, welches die Grundlage für das anschliessende Baubewilligungsverfahren bildet. Nach Erstellung des Detailprojekts und Ausschreibung der wichtigsten Arbeiten kann Mitte 2024 der Baustart auf der ARA Reuss-Schachen erfolgen. Der Ausbau der ARA Reuss-Schachen kann voraussichtlich in drei Etappen bis 2026 durchgeführt werden. Ein etappiertes Vorgehen muss gewählt werden, weil die ARA während dem Ausbau ständig in Betrieb bleiben muss. Parallel dazu wird die Anschlussleitung von Obfelden nach Merenschwand erstellt. Die Inbetriebnahme der gemeinsamen ARA kann 2027 erfolgen und anschliessend die heutige ARA Obfelden rückgebaut werden.

Die wichtigsten Meilensteine sind:

- Projektgenehmigung Obfelden an Urnenabstimmung am 25. September 2022
- Projektgenehmigung an Gemeindeversammlungen Aristau, Beinwil (Freiamt) und Merenschwand im November 2022
- Erstellung Bauprojekt im Jahr 2023
- Baueingabe Anfang 2024
- Baustart Sommer 2024
- Bauvollendung und Inbetriebnahme gemeinsame ARA im Jahr 2027
- Rückbau ARA Obfelden im Jahr 2028

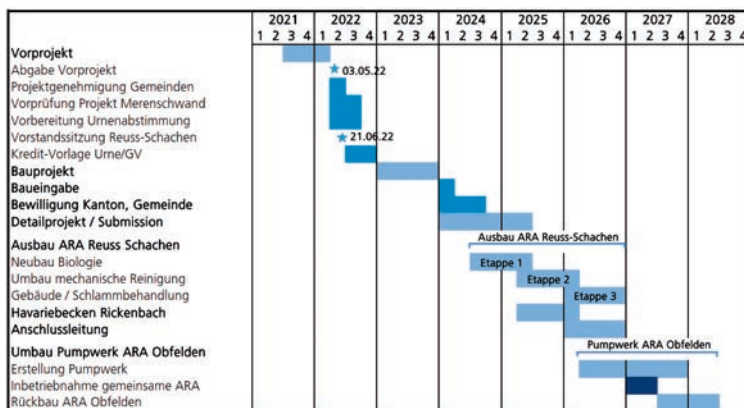


Bild 4: Terminplan.

2.6 Zukünftige Organisation

Die Gemeinde Obfelden tritt als vollwertiges Mitglied dem Abwasserverband Reuss-Schachen bei. Dessen Satzungen (Statuten) wurden entsprechend ergänzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sachvorlage (vgl. Anhang). Den Gemeindeämtern der Kantone ZH und AG wurden die Satzungen (Statuten) zur Prüfung vorgelegt. Die Rückmeldungen vom Kanton Aargau sind am 24. Mai 2022 und vom Kanton Zürich am 27. Juni 2022 eingetroffen. Damit sind die vorliegenden Satzungen (Statuten) geprüft und genehmigungsfähig. Es besteht ein «Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden» vom 28. Oktober 2020 (siehe detaillierte Zusatzunterlagen). Für den Abwasserverband Reuss-Schachen gilt das Aargauer Recht.

Durch drei Delegierte wird die Gemeinde Obfelden im Abwasserverband Reuss-Schachen vertreten. Für die Gemeinden Maschwanden und Mettmenstetten gelten weiterhin die bestehenden Anschlussverträge vom 16. Februar 2010 resp. 11. Juli 1978.

2.7 Heutige Abwasserinfrastruktur Obfelden

Das Kanalnetz bleibt bestehen und ist weiterhin im Besitz der Gemeinde Obfelden. Die heutige ARA Obfelden wird in ein Pumpwerk umgebaut. Die Regenbecken werden zukünftig vom Verband aus gesteuert.

2.8 Verteilschlüssel Investitionskosten

Gemäss Gesetz muss die Finanzierung der Abwasserreinigung verursachergerecht erfolgen. Aus diesem Grund wird die Aufteilung anhand des Trinkwasserverbrauchs, der angeschlossenen Einwohner und des massgebenden Wasserverbrauchs von Gewerben über drei Jahre bestimmt. Daraus folgt, dass die Investitionskosten auf der ARA Reuss-Schachen zwischen den Verbandsgemeinden mit folgendem Schlüssel aufgeteilt werden: Obfelden (inkl. Anschlussgemeinden): 49.5%, Merenschwand: 31.9%, Aristau: 10.1% und Beinwil (Freiamt) 8.6%. Obfelden trägt die Kosten für das Pumpwerk, das Regenbecken und die Anschlussleitung zu 100% selbst. Die Gemeinden Maschwanden und Mettmenstetten beteiligen sich gemäss Anschlussverträgen und Anzahl Einwohnern mit 10.7% resp. 2.4% an den Investitionskosten, die für Obfelden anfallen.

2.9 Investitionskosten

Die Kostenschätzung ($\pm 15\%$ Kostengenauigkeit) mit dem Anteil der Gemeinde Obfelden und ihren Anschlussgemeinden für den Anschluss der ARA Obfelden an die ARA Reuss-Schachen ist in Tabelle 1 aufgeführt. Diese Investitionskosten werden auf die Gemeinde Obfelden und ihre Anschlussgemeinden aufgeteilt (Tabelle 2).

Tabelle 1: Kostenschätzung mit Anteilen von Obfelden inkl. Anschlussgemeinden.

	Kosten in CHF exkl. MwSt. $\pm 15\%$	Anteil Obfelden inkl. Anschlussgemeinden
Ausbau ARA Reuss-Schachen	25'650'000	49.4%
Neubau Regenbecken auf ARA Reuss-Schachen	1'200'000	0.0%
Um- und Rückbau ARA Obfelden inkl. Anschlussleitung	3'700'000	100%
Einkaufssumme Obfelden in Verband Reuss-Schachen	700'000	100%
Totale Investitionskosten	31'250'000	
Investitionskosten Obfelden inkl. Anschlussgemeinden	17'070'000	

Tabelle 2: Anteil der Investitionskosten, die bei der Gemeinde Obfelden anfallen.

	Obfelden	Maschwanden	Mettmenstetten
Anteil von anfallenden Investitionskosten ZH Gemeinden	86.9%	10.7%	2.4%
Summe	14'830'000	1'830'000	410'000

Aufgrund einer Auflage zur Erteilung der Einleitbewilligung des AWEL vom Kanton Zürich vom 30. August 2018 wurde nebst den Planungen einer gemeinsamen Anlage im April 2019 eine Studie erstellt, welche einen möglichen Alleingang der ARA Obfelden behandelt. Diese Studie (+/- 30%) weist Kosten von CHF 7'045'000.00 aus.

Entgegen der Beurteilung zum aktuellen Projekt Reuss-Schachen fehlen in der Studie vom April 2019 folgende Berücksichtigungen:

- Teuerung
- Massnahmen zur Stickstoffbehandlung
- Anlagegrösse anhand des Bevölkerungswachstums

2.10 Jahreskosten

Die Jahreskosten setzen sich aus den Kapital- und Betriebskosten zusammen. Für die Kapitalkosten wird mit einer mittleren Abschreibedauer von 33 Jahren (Definition und Standardisierung von Kennzahlen für die Abwasserentsorgung, VSA, 2016) und einem Zinssatz von 1% gerechnet. Der Vergleich der Kosten für einen Eigenausbau der ARA Obfelden und für den Anschluss an die ARA Reuss-Schachen ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

Die Jahreskosten sind im Falle eines Anschlusses an die ARA Reuss-Schachen etwas günstiger, als dies bei einem Eigenausbau der Fall ist. Die Betriebskosten für die gemeinsame Abwasserreinigung sind deutlich günstiger als für den Eigenausbau.

Zu berücksichtigen ist, dass die PV Anlage sowie die zukünftigen Anforderungen an die biologische Abwasserreinigung beim Eigenausbau der ARA Obfelden nicht eingerechnet sind.

Tabelle 3: Jahreskosten für Obfelden bei einem Eigenausbau und beim Anschluss an die ARA Reuss-Schachen.

	Eigenausbau ARA Obfelden (in CHF exkl. MwSt.) *	Anschluss an die ARA Reuss-Schachen (in CHF exkl. MwSt.)
Kapitalkosten	418'000	588'000
Betriebskosten	658'000	445'000
Jahreskosten	1'076'000	1'033'000

*Ohne PV-Anlage und ohne Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen an die biologische Abwasserreinigung.

3. Entwicklung der Abwassergebühren

Für die Erhebung von Gebühren gilt der Grundsatz, dass diese verursachergerecht und kostendeckend sein müssen. Abwassergebühren müssen die Betriebs- und Unterhaltskosten einer Abwasserreinigungsanlage decken, aber auch allfällige Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes, da die kommunale Infrastruktur weiterhin im Besitz der Gemeinde Obfelden verbleibt.

Die Abwassergebühren der Gemeinde Obfelden setzen sich zusammen aus der Grundgebühr pro Wohneinheit von aktuell CHF 85.00 (exkl. MWSt) und der Verbrauchsgebühr von CHF 1.75 (exkl. MWSt.) pro m³ Frischwasserbezug. Zwei Drittel der gesamten Gebühreneinnahmen werden durch die Verbrauchsgebühren (abhängig vom Frischwasserbezug) gedeckt, damit die Kosten pro Haushalt möglichst verursachergerecht verteilt werden. Mit den obengenannten Gebührenansätzen liegt die Gemeinde Obfelden unter dem Schweizer Durchschnitt gemäss Gebührenvergleichs-Website des Preisüberwachers.

Mit dem Anschluss an die ARA Reuss-Schachen betragen die jährlichen Kosten CHF 1'033'000. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten der ARA Obfelden der letzten 3 Jahre beliefen sich auf CHF 895'000. Dies entspricht einer Kostensteigerung von ca. 15% gegenüber den durchschnittlichen Jahreskosten der Jahre 2020 – 2022.

Ein Teil der höheren Betriebskosten kann durch das prognostizierte Einwohnerwachstum der Gemeinde Obfelden und die dadurch steigenden Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Dank des vorhandenen Eigenkapitals des Abwasserhaushaltes von CHF 2 Mio. ist aus heutiger Sicht eine sofortige Gebührenerhöhung aufgrund des ARA-Zusammenschlusses nicht erforderlich. Laut Finanzplanung ist es jedoch absehbar, dass die Abwassergebühren in den kommenden Jahren moderat erhöht werden müssen.

4. Vorteile

Langfristig profitieren die Gewässer und die Umwelt von einer modernen und energieeffizienten Anlage. Durch die PV-Anlage auf der ARA Reuss-Schachen kann ein Teil des Stroms vor Ort erzeugt und genutzt werden. Die Betriebssicherheit wird mit der grösseren Anlage mit erhöhten Redundanzen und mehr Betriebspersonal verbessert. Die gemeinsame ARA ist schon in der ersten Generation nach dem Zusammenschluss wirtschaftlich und die Jahreskosten fallen geringer aus als bei einem Eigenausbau.

5. Empfehlungen

Der Gemeinderat Obfelden hat am 31. Mai 2022 (Beschluss Nr. 93) das Vorprojekt genehmigt und zur Abstimmung vom 25. September 2022 verabschiedet. Den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Obfelden wird empfohlen, der Abstimmungsvorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

6. Häufig gestellte Fragen

Was geschieht, wenn am 25. September 2022 die Gemeinde Obfelden dem Anschluss an die ARA Reuss-Schachen nicht zustimmt?

Das Projekt wird nur umgesetzt, wenn die Gemeinde Obfelden dem Vorhaben zustimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Gemeinde Obfelden ein neues Projekt ausarbeiten und die ARA Obfelden bis zum Auslaufen der Betriebsbewilligung mit einem höheren finanziellen Aufwand erweitern und sanieren.

Was geschieht, wenn die Aargauer Gemeinden Merenschwand, Aristau und Beinwil (Freiamt) dem Anschluss an die ARA Reuss-Schachen im November 2022 an der Gemeindeversammlung nicht zustimmen?

Wenn die Gemeinden Merenschwand, Aristau und Beinwil (Freiamt) das Anschlussprojekt ablehnen, kann das Projekt nicht umgesetzt werden und die beiden Abwasserreinigungsanlagen ARA Obfelden und ARA Reuss-Schachen müssen je ein neues Projekt ausarbeiten.

Was sind die Auswirkungen des Anschlusses der ARA Obfelden an die ARA Reuss-Schachen?

Die Belastung, die bei einem Anschluss von Obfelden an die ARA Reuss-Schachen neu auf die ARA Reuss-Schachen zukommt, wird verdoppelt. Deshalb ist ein Ausbau der ARA Reuss-Schachen notwendig. Da bei beiden ARA Sanierungs- und Umbauarbeiten und Sanierungsmassnahmen fällig sind, ist aktuell der ideale Zeitpunkt, um mit einer gemeinsamen Lösung eine zukunftsorientierte Abwasserreinigung zu gewährleisten.

Was passiert mit dem Personal der ARA Obfelden?

Das Personal der ARA Obfelden wird auf der ARA Reuss-Schachen weiterbeschäftigt.

Wie wird die freiwerdende Fläche, auf der die heutige ARA Obfelden steht, in Zukunft genutzt?

Eine zukünftige Nutzung der freiwerdenden Fläche ist noch nicht abschliessend geklärt.

Welche Auswirkungen haben die Kosten auf den Finanzhaushalt? Muss die Stimmbewölkerung mit einer Steuererhöhung rechnen?

Nein, die Kosten haben keine Auswirkungen auf den Steuersatz. Die Abwasserbeseitigung inkl. der ARA wird in der Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Eigenwirtschaftsbetriebe finanzieren sich über die Grund- und Verbrauchsgebühren und müssen selbsttragend sein. Die Finanzierung über Steuererträge ist nicht zulässig.

7. Abstimmungsfrage

Dies Abstimmungsfrage für die Urnenabstimmung vom 25. September 2022 lautet:

Stimmen Sie dem Verpflichtungskredit von CHF 14'830'000.00 (exkl. MwSt.), zzgl. der Teuerung ab Kreditbewilligung, für den Anschluss Obfelden an die ARA Reuss-Schachen sowie dem Beitritt zum Abwasserverband Reuss-Schachen zu?

8. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Obfelden

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Projekt Anschluss ARA Obfelden an ARA Reuss-Schachen

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich die Vorlage von Fachleuten erklären lassen.

Aufgrund der Komplexität eines solchen Projektes wurden die Investitionskosten im Rahmen eines Vorprojektes mit einer Genauigkeit von +/- 15% ermittelt. Als Basis wurden Vergleichskosten ähnlicher Anlagen hinzugezogen.

Die Rechnungsprüfungskommission teilt die Erwartungen des Gemeinderates, dass sich der Zusammenschluss der bisherigen Kläranlage Obfelden und der Kläranlage Reuss-Schachen in Merenschwand im Vergleich mit einer Sanierung der Anlage in Obfelden insgesamt leicht positiv auf die Gesamtbelastung der Gemeinde Obfelden auswirken wird.

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Obfelden, 11.07.2022

Präsident:



Ralph Kleiner

Aktuar:



Werner Wider

9. Antrag und Würdigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Obfelden empfiehlt den Stimmberechtigten am 25. September 2022 an der Urne dem Verpflichtungskredit von CHF 14'830'000.00 (exkl. MwSt.), zzgl. der Teuerung ab Kreditbewilligung, für den Anschluss Obfelden an die ARA Reuss-Schachen sowie dem Beitritt zum Abwasserverband Reuss-Schachen zuzustimmen.

10. Detaillierte Zusatzunterlagen

Folgende detaillierten Unterlagen, inklusive dieses beleuchtenden Berichtes, können ab dem 29. August 2022 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder über die Gemeindeforum (www.obfelden.ch) unter der Rubrik: Politik – Abstimmungen / Wahlen bezogen werden:

1. Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden vom 28. Oktober 2020
2. Vorprojekt Anschluss Obfelden an ARA Reuss-Schachen, technischer Bericht, vom 3. Mai 2022, abgefasst von der Hunziker Betatech AG, Zürich
3. Gemeinderatsbeschluss Nr. 93 vom 31. Mai 2022, Genehmigung Projekt und Verabschiedung Sachvorlage zu Händen der Abstimmung vom 25. September 2022
4. Gemeinderatsbeschluss Nr. 96 vom 21. Juni 2022, Genehmigung Beleuchtender Bericht sowie Anordnung Gemeindeabstimmung

11. Anhänge

Satzungen Abwasserverband Reuss-Schachen

Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Name und Sitz	16
2	Mitgliedschaft	16
3	Zweck	16
4	Rechtsträger und Betriebspflicht	17
5	Eigentumsverhältnisse	17
II. Organisation		
6	Organe	17
7	Beschlussfassung durch Gemeinden	17
8	Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	17
9	Konstituierung, Amtsdauer	17
10	Einberufung, Beschlussfassung und Entschädigung	18
11	Aufgaben Vorstand	18
12	Vertretungsrecht	19
13	Geschäftsführung	19
14	Betriebsleitung	20
15	Sekretariat, Rechnungsführung	20
16	Kontrollstelle	20
III. Stimmberechtigte		
17	Referendumsrecht	21
18	Auskunfts- und Antragsrecht	21
IV. Betrieb der Verbandsanlagen		
19	Grundsätze	21
20	Pflichten der Verbandsgemeinden	22
21	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	22
V. Finanzierung		
22	Kostenverteilungsschlüssel	22
23	Abgabenhöhe	23
VI. Schlussbestimmungen		
24	Verbindlichkeiten des Verbands	23
25	Haftung	23
26	Aufsicht, Beschwerde	24
27	Austritt	24
28	Auflösung	24
29	Satzungsänderungen	24
30	Inkrafttreten	24

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

¹Unter dem Namen 'Abwasserverband Reuss-Schachen', nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden ([Gemeindegesetz, GG des Kantons Aargau](#)) vom 19. Dezember 1978, sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007.

²Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden aus den beiden Kantonen AG und ZH wird im «Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Zürich über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden» vom 28.10.2020 geregelt.

³Der Verband hat seinen Sitz in Merenschwand (AG).

⁴Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Mitgliedschaft

¹Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Merenschwand (alle AG) und Obfelden (ZH) an. Die Gemeinde Obfelden hat Anschlussverträge mit Maschwanden und Dachlissen (Gemeinde Mettmenstetten).

²Der Beitritt oder Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau und des Kantons Zürich.

³Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3

Zweck

¹Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

²Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Merenschwand sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.

³Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

	§ 4
Rechtsträger und Betriebspflicht	<p>¹Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.</p> <p>²Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.</p>
	§ 5
Eigentumsverhältnisse	<p>¹Die Eigentumsverhältnisse der Anlagen sind im Anhang geregelt.</p> <p>²Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.</p>
	II. Organisation
	§ 6
Organe	Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.
	§ 7
Beschlussfassung durch Gemeinden	<p>In den Verbandsgemeinden wird an der Gemeindeversammlung (AG), resp. mit einer Urnenabstimmung (ZH) beschlossen über:</p> <p>a) Änderung des Zwecks;</p> <p>b) Auflösung des Verbands;</p> <p>c) Beschlussfassung von Investitionen über CHF 1'000'000.-;</p> <p>d) Beitritt weiterer Gemeinden.</p>
	§ 8
Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	<p>¹Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern aus Aristau und Beinwil (Freiamt) und je drei aus Merenschwand und Obfelden. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem einen Stellvertreter.</p> <p>²Jede Verbandsgemeinde stellt mindestens einen Vertreter, welcher dem Gemeinderat angehört.</p> <p>³Die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.</p> <p>⁴Der Klärwerkmeister, Aktuar und Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>
	§ 9
Konstituierung, Amtsdauer	¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.

²Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der bestehende Vorstand im Amt, bis die Verbandsgemeinden die Vorstandsmitglieder neu gewählt haben, spätestens bis zum 30. April im Kanton Aargau und bis zum 30. Oktober im Kanton Zürich. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Dauer der Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindevorstände.

§ 10

Einberufung, Beschlussfassung und Entschädigung

¹Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde einberufen. Die Einladung muss mit Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

²Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und die Vertretung aller Verbandsgemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst.

³Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

⁵Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

§ 11

Aufgaben Vorstand

¹Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage;
- b) Beschlussfassung über das Budget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen;
- c) Erstattung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts;
- d) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten;
- e) Beschlussfassung von Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.-;
- f) Festlegung des Kostenverteilers zwischen den Verbandsgemeinden;
- g) Einholung von Gutachten;
- h) Einfordern der jährlichen Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden;
- i) Aufnahme von Darlehen;
- j) Erteilen von Aufträgen für die Projektierung von Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten;

- k) Genehmigung von Projekt- und Detailplänen für Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten inkl. Feststellen und Einfordern der Baukostenanteile der Verbandsgemeinden;
- l) Festlegen von Entschädigungen;
- m) Regelmässige Überprüfung der gemeindeeigenen Entwässerungsstrukturen;
- n) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften;
- o) abschliessender Erlass von Reglementen, Verordnungen, Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen und Änderungen an ihnen;
- p) Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen;
- q) Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- r) Festsetzung des Stellenplans;
- s) Abschluss von Entsorgungs- und sonstigen Verträgen;
- t) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art;
- u) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen;
- v) Einwilligung von direkten Anschlüssen an die Sammelkanäle nach Zustimmung des zuständigen Gemeinderats;
- w) Erstellung und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes.

²Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

³Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

§ 12

Vertretungsrecht

¹Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

²Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 13

Geschäftsführung

¹Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.

²Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 14

Betriebsleitung

¹Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

²Die mit der Betriebsleitung beauftragte Person ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 15

Sekretariat, Rechnungsführung

¹Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbands.

²Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen (Aargauer) Rechts.

³Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

⁴Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 16

Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde, nicht aber dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden durch die Gemeinderäte gewählt.

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

³Sie prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

⁴Die Bilanz wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

⁵Als Unterstützung der Kontrollstelle kann auf Beschluss des Vorstands eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft eingesetzt werden.

III. Stimmberechtigte

§ 17

Referendumsrecht

¹Beschlüsse des Verbands werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- c) der Vorstand dies beschliesst.

²Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnungen;
- b) Verpflichtungskredite;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Satzungsänderungen.

³Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 18

Auskunfts- und Antragsrecht

¹Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.

²Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragsstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

IV. Betrieb der Verbandsanlagen

§ 19

Grundsätze

¹Die Verbandsanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

²Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden - sofern keine anderslautende Regelung vorliegt - durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten.

³Die Abwässer sind der Abwasserreinigungsanlage im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser (Fremdwasser) ist den Anlagen nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind

besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 20

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

²Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, elektrische Steuerungen von Sonderbauwerken (Regenbecken etc.) an das Steuerungs- und Leitsystem der Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen. Die Übertragung der Signale vom Sonderbauwerk zur Abwasserreinigungsanlage ist Sache des Verbands.

³Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

⁴Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 21

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden sowie die angeschlossenen gewerblichen und industriellen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Finanzierung

§ 22

Kostenverteilungsschlüssel

¹Alle Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Anlagen sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt.

²Bei mehrjährigen Investitionen, Reparaturen und Revisionen ist der Kostenverteilungsschlüssel bei Beschlussfassung der Investition festzulegen.

³Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden bis zum 31. Juli mit, auf welchen Betrag sich voraussichtlich ihr Beitrag an die Betriebskosten des folgenden Geschäftsjahres belaufen wird.

⁴Entsteht in einer Jahresrechnung ein Ausgabenüberschuss, so wird dieser aus den Bilanzüberschüssen gedeckt. Wenn dies nicht möglich

ist, wird er durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer ordentlichen Betriebskostenbeiträge im betreffenden Geschäftsjahr getragen.

⁵Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird gemäss Berechnungsbeispiel Kostenverteilungsschlüssel (im Anhang) definiert. Für den Kostenteiler berücksichtigt werden die Faktoren: Angeschlossene Einwohner, Trinkwasserverbrauch und abwasserrelevante Betriebe.

⁶Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

§ 23

Abgabehoheit

¹Kanalisationsanschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

²Bei eventuellen Direktanschlüssen von einzelnen Liegenschaften an die Verbandsleitungen fallen die Anschlussgebühren an diejenige Gemeinde, in deren Gebiet der Anschluss erfolgt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund des Kanalisationsreglements. Für die Bewilligung von Kanalisationsanschlüssen ist die Standortsgemeinde zuständig.

³Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch stark verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels.

§ 25

Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Ver-

bandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 26

Aufsicht, Beschwerde ¹Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (AfU im Kanton Aargau). Aussenbauwerke auf Zürcher Boden unterstehen der technischen Oberaufsicht durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL im Kanton Zürich). Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht des Kantons Aargau nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

²Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gemeindegesetz des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

³Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

Verbindlichkeiten des Verbands Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels.

§ 27

Austritt Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 28

Auflösung Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats des Kantons Aargau und Kantons Zürich. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG des Kantons Aargau die Liquidation durch.

§ 29

Satzungsänderungen ¹Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Vorstand.

²Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Legislative der Verbandsgemeinden.

§ 30

Inkrafttreten ¹Diese Satzungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

²Die Ergänzungen der vorliegenden Teilrevision treten, nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau und den Regierungsrat des Kantons Zürich per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Aristau angenommen am [18. November 2022](#)

Von der Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) angenommen am [18. November 2022](#)

Von der Einwohnergemeindeversammlung Merenschwand angenommen am [28. November 2022](#)

Mittels Urnenabstimmung durch Obfelden angenommen am [25. September 2022](#)

EINWOHNERGEMEINDE ARISTAU

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Erwin Gerber

Die Gemeindeschreiberin:

Aline Lorgé

EINWOHNERGEMEINDE BEINWIL (FREIAMT)

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Albert Betschart

Der Gemeindeschreiber:

Serena Spiess-Rima

EINWOHNERGEMEINDE MERENSCHWAND

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Rainer Heggli

Der Gemeindeschreiber:

Othmar Zihlmann

EINWOHNERGEMEINDE OBFELDEN

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Stephan Hinners

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Rieder

Vorgeprüft am 24.05.2022 vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung.

Vorgeprüft am 27.06.2022 vom Gemeindeamt des Kantons Zürich.